



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/69**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Ulrich Siegmund

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender geänderter Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 3 : 2

Ulrich Siegmund
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs. 7/69

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung
und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen
und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt
(Kinderförderungsgesetz - KiFöG).**

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz als Satz 4 angefügt:

Beschlussempfehlung Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

**Zweites Gesetz zur Änderung des
_____Kinderförderungsgesetzes. _____**

§ 1

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), wird wie folgt geändert:

0/1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 12c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12d Zusätzliche Zuweisungen für 2016“.

b) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Übergangsvorschrift“.

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) wird gestrichen

„Für das Haushaltsjahr 2016 findet Satz 3 keine Anwendung.“

- b) In Absatz 2 Nr. 4 a) wird die Angabe „210,04 Euro“ durch die Angabe „224,78 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 4 b) wird die Angabe „124,21 Euro“ durch die Angabe „132,94 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 4 c) wird die Angabe „59,27 Euro“ durch die Angabe „63,44 Euro“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt:

„ab 1. Januar 2017 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 229,81 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 135,91 Euro,
- c) Schulkinder: 64,85 Euro;
- f) In Absatz 3 Nr. 5 a) wird die Angabe „109,61 Euro“ durch die Angabe „117,21 Euro“ ersetzt.

b) wird gestrichen

c) wird gestrichen

d) wird gestrichen

e) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) In Nummer 4 Buchst. c wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) _____ Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. ab 1. Januar 2017 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 229,81 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 135,91 Euro,
- c) Schulkinder: 64,85 Euro.“

f) wird gestrichen

g) In Absatz 3 Nr. 5 b) wird die Angabe „39,67 Euro“ durch die Angabe „42,54 Euro“ ersetzt.

h) In Absatz 3 wird nach Nr. 5 folgende Nr. 6 eingefügt:

„ab 1. Januar 2017 für:

a) Kinder unter drei Jahren: 119,83 Euro,

b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 43,50 Euro,

i) In Absatz 5 wird folgender Satz als Satz 2 angefügt:

„Die Auszahlung der letzten Rate für das Haushaltsjahr 2016 erfolgt abweichend zum 1. November 2016.“

g) wird gestrichen

h) **Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) In Nummer 5 Buchst. b wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) _____ Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„**6.** ab 1. Januar 2017 für:

a) Kinder unter drei Jahren: 119,83 Euro,

b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 43,50 Euro.“

i) wird gestrichen

1/1. Nach § 12c wird folgender § 12d eingefügt:

**„§ 12d
Zusätzliche Zuweisungen für 2016**

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für jeden Monat des Haushaltsjahres 2016 zu-

sätzliche Zuweisungen für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegt die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März 2015 ergibt.

(2) Die Zuweisungen zur Ergänzung der monatlichen Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 betragen für jedes betreute Kind für

1. Kinder unter drei Jahren:	14,74 Euro,
2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht:	8,73 Euro,
3. Schulkinder:	4,17 Euro.

(3) Die Zuweisungen zur Ergänzung der monatlichen Zuweisungen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 betragen für jedes betreute Kind für

1. Kinder unter drei Jahren:	7,60 Euro,
2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht:	2,87 Euro.

(4) Das Land zahlt die zusätzlichen Zuweisungen nach den Absätzen 2 und 3 bis zum 15. Oktober 2016 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Diese gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Das Land Sachsen-Anhalt stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2017 einen Betrag in Höhe von 11.235.000 Euro zum Ausgleich der durch die Regelung des Absatzes 4 verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der in den Gemeinden und Verbandsgemeinden in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht maßgeblich, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugend-

von 53 v. H. der auf sie entfallenden Zuweisungen des Landes gemäß Absatz 2. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die zusätzlichen Zuweisungen sowie die Zuweisungen nach Satz 2 bis zum 31. Oktober 2016 an die Gemeinden und Verbandsgemeinden zweckgebunden aus.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft“ durch die Wörter „Gemeinde oder Verbandsgemeinde“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft“ durch die Wörter „Gemeinde oder Verbandsgemeinde“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Land Sachsen-Anhalt stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe **eine Pauschale** zum Ausgleich der durch die Regelung des Absatzes 4 verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen zur Verfügung. **Für das Haushaltsjahr 2017 beträgt die Pauschale 11 235 000 Euro. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, den in Satz 2 genannten Betrag für die Folgejahre jährlich an die Entwicklung der Zahl der betreuten Kinder, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt, und**

hilfe zahlt an die Gemeinden und Verbandsgemeinden den ihm nach Satz 1 gewährten Betrag zweckgebunden aus. Der in Satz 1 genannte Betrag ist vom für Kinder zuständigen Ministerium jährlich an die Entwicklung der Zahl der betreuten Kinder und die Entwicklung der Höhe der Kostenbeiträge anzupassen. Die Erstattung nach Satz 1 an den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird jeweils zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres geleistet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet die Erstattung jeweils zum 28. Februar des laufenden Haushaltsjahres an die Gemeinden und Verbandsgemeinden weiter.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Das Land Sachsen-Anhalt stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe 20.537.000 Euro im Jahr 2017 und 23.084.000 Euro im Jahr 2018 zur Finanzierung des verbleibenden Finanzbedarfs nach § 12 für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im jeweils vorletzten Jahr betreuten Kinder unter drei Jahren maß-

an die Entwicklung der Höhe der Kostenbeiträge durch Verordnung anzupassen. Dazu übermitteln die Gemeinden und Verbandsgemeinden dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jährlich bis zum 31. August die am 1. August geltende Höhe der Kostenbeiträge. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der in den Gemeinden und Verbandsgemeinden in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht maßgeblich, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. _____ . Die **Pauschale wird an die** örtlichen Träger_ der öffentlichen Jugendhilfe __ jeweils zum 31. Januar des **folgenden** Haushaltsjahres geleistet. **Die** örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **zahlen die Pauschale zweckgebunden** jeweils zum 28. Februar _____ an die Gemeinden und Verbandsgemeinden **aus.**“

d) **Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:**

„**(6)** Das Land Sachsen-Anhalt stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe 20 537 000 Euro im **Haus-** **haltsjahr** 2017 _____ **für den** verbleibenden Finanzbedarf nach **§ 12b** für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen _____ betreuten Kinder unter drei Jahren maßgeblich, die sich aus der Sta-

geblich, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt an die Gemeinden und Verbandsgemeinden den ihm nach Satz 1 gewährten Betrag zweckgebunden aus. Für die Fälligkeit der Beträge gilt Absatz 5 Sätze 5 und 6 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3. Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

tistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. _____ . **Der Betrag wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. Januar 2017 geleistet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen den Betrag zweckgebunden zum 28. Februar 2017 an die Gemeinden und Verbandsgemeinden aus.“**

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2/1. Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

**„§ 25
Übergangsvorschrift**

Treten im Haushaltsjahr 2016 verminderte Einnahmen aus Kostenbeiträgen wegen der Regelung des § 13 Abs. 4 auf, sind diese nach § 13 Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung zu erstatten.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 0/1 Buchst. b, Nrn. 2 und 2/1 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.